



Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg (Pfalz)						
Eing.		17. Okt. 2022				
FB: 1	2	3	4	5	Bgm	Obgm

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |
67603 Kaiserslautern

Verbandsgemeinde
Postfach 1240
67299 Eisenberg (Pfalz)

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

07.10.2022

Mein Aktenzeichen Ihre E-Mail vom
6427-0003#2022/
0073-0111 32 AB2

Ansprechpartner / E-Mail
Matthias Münzel
Matthias.Muenzel@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
0631 62409-439
0631 62409-418

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes „Flurstraße“ in Ramsen;
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme zu oben genanntem
Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Im Auftrag

1 Stellungnahme

Münzel

Matthias Münzel

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

1/6

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)	
Verbandsgemeinde Eisenberg Hauptstraße 86 67304 Eisenberg (Pfalz)	Az.: Bearbeiter: Telefon: Telefax: E-Mail:
Art der Beteiligung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
<input type="checkbox"/> Teilflächennutzungsplan	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	
Bebauungsplan „Flurstraße“ in Ramsen, VG Eisenberg	
<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
Frist für die Stellungnahme 23.09.2022 verl. 07.10.2022	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail)
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern Tel.: (0631) 62409 – 439 Fax-Nr.: (0631) 62409 – 418 Az.: 6427-0003#2022/0073-0111 32 AB2 Bearbeiter: Herr Münzel



Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone vor anderen Entwässerungsformen zu bevorzugen. Evtl. zum Abfluss gelangendes Niederschlagswasser soll, soweit möglich, breitflächig am Ort des Anfalls wieder zur Versickerung kommen und die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG) und Bewirtschaftungsgrundsätze (§ 6 WHG, § 55 Abs.2 WHG, § 28 LWG) konsequent umgesetzt werden. Nach Ausschöpfung dieser Bewirtschaftungsmöglichkeiten ist das Niederschlagswasser ohne Vermischung mit Schmutzwasser abzuleiten (vgl. § 55 Abs. 2 WHG).

Auf den Privatgrundstücken ist laut textlicher Festsetzungen, Seite 4 Punkt 8, eine Rückhaltung des unverschmutzten Oberflächenwassers einschließlich des Dachflächenwassers in Zisternen im Umfang von 50 Litern Rückhaltevolumen pro angefangenem Quadratmeter versiegelter Fläche vorgeschrieben.



Es sollte darauf hingewiesen werden, dass anfallende nichtbehandlungsbedürftige Niederschlagswasser in den Zisternen gesammelt und als Brauchwasser genutzt werden kann.

Bezüglich der Oberflächenentwässerung fand ein Abstimmungsgespräch mit der SGD Süd, Regionalstelle WAB Kaiserslautern statt. Gegen das mir vorliegende Entwässerungskonzept für das geplante Baugebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Laut Entwässerungskonzept ist keine ausreichende Versickerungsfähigkeit gegeben und eine Ableitung von Niederschlagswasser geplant.

Demnach wird der nördliche Teil des Plangebietes über einen bestehenden Regenwasserkanal Richtung Nordosten geführt und in den Heugraben (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet. Für die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet Stauer Weg (Bescheid der SGD Süd Kaiserslautern vom 10.04.2008, Az. 32-2-12.03-220 39/07) ist durch die Verbandsgemeindewerke Eisenberg (Pfalz), ein Änderungsantrag zu stellen. Bei einer angeschlossenen, kanalisierten abflusswirksamen Fläche kleiner 2 ha liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Als wasserwirtschaftlicher Ausgleich gem. § 28 Landeswassergesetz ist die Volumenvergrößerung von bestehenden Aufweitungen am Heugraben unterhalb der Einleitstelle geplant. Die Herstellung der Mulden wurde mit Bescheid der Unteren Wasserbehörde, KV Donnersbergkreis, vom 21.10.2008, Az. 7/661-02/60VGW, plangenehmigt. Die erforderliche Planänderung ist bei der Unteren Wasserbehörde, KV Donnersbergkreis zu beantragen.

In dem südöstlichen Bereich des Baufensters kann das Oberflächenwasser aus topografischen Gründen nur über den Mischwasserkanal abgeleitet werden. Die Ableitung hat hierbei ungedrosselt bzw. maximal entsprechend ggf. bestehender hydraulischer Erfordernisse zu erfolgen. Ein Anschluss von Drosselzisternen auf



den Privatgrundstücken an den Mischwasserkanal darf nicht erfolgen. Ein Anschluss von Notüberläufen bzw. obenliegenden Überläufen ist möglich.

2. Schmutz- und Mischwasser

Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Eisenberg als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG). Die Festsetzungen im Bebauungsplan und der sich daraus ergebende Umgang mit Schmutzwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen sowie das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nicht gefährden (§ 27 WHG).

Das anfallende Schmutz- und Mischwasser ist über die öffentliche Kanalisation der Kläranlage Eisenberg zuzuführen.

3. Bodenschutz

Am nordwestlichen Rand des Bebauungsplans tangiert die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierte Altablagerung Reg.Nr. 33302060-0203 „Im Übel“ das Baugebiet.

Gemäß Erhebungsbogen handelt es sich bei der Altablagerung Reg. Nr. 33302060-0203 um einen ehemaligen GemeinDEMüllplatz auf dem neben Erdaushub und Bauschutt auch Siedlungsabfälle in einer maximalen Mächtigkeit von 2 m abgelagert wurden.

Bei der Erfassungsbewertung wurde die Altablagerung als altlastverdächtig im Sinne von § 2 (6) Bundes-Bodenschutzgesetz eingestuft.



Auf Veranlassung des Grundstückseigentümers wurde die Altablagerung auf dem Flurstück 739 gemäß abgestimmtem Rückbaukonzept beseitigt. Gemäß Gutachten wurden 230 m³ Auffüllungen ausgekoffert und die südliche Grenze der Altablagerung bestimmt. Die vereinbarte analytische Freimessung der geräumten Flächen auf den orientierenden Sanierungszielwert 2 ist gelungen. Das Bodenschutzkataster wurde entsprechend fortgeschrieben.

Eine sensible Wohnnutzung auf der Fläche ist aus bodenschutzfachlicher Sicht möglich.

An das Baugebiet nordwestlich angrenzend ist die Altablagerung verblieben. Die Erkenntnisse aus dem Rückbau zeigen, dass es sich bei den Ablagerungsmassen um Sande mit weniger als 10% anthropogenen Anteilen wie Ziegelbruch, Keramik, Glas, Metall und Hausbrand handelt. Relevante organische Anteile, die zu einer Gasbildung führen könnten wurden laut Gutachter nicht angetroffen. Auch ergab die Analytik des Deponats nur einen geringen TOC-Gehalt so dass auf Bodenluftuntersuchungen verzichtet wurde.

Die Auffüllmächtigkeit lag zwischen 0,9 m und 1,3 m. Die Ablagerungsfläche ist mit einer 0,3-0,4 m mächtigen Schicht aus rotbraunem, sandigem Schluff abgedeckt.

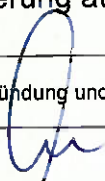
Nach dem vorliegenden Bauungsplan ist im Grenzbereich eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern vorgesehen.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht von einer Beeinflussung des Baugebiets durch die verbliebene Altablagerung auszugehen.

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Kaiserslautern, den 07.10.2022

Ort, Datum



Unterschrift
(Andreas Wendel)